

Sitzung vom 30. Januar 2019

57. Anfrage (Erfüllung der Auskunftspflicht über Angebote der Pflegeversorgung)

Die Kantonsrätinnen Pia Ackermann, Sibylle Marti und Kathy Steiner, Zürich, haben am 12. November 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Im Pflegegesetz 2010 wurden die Gemeinden verpflichtet eine Stelle zu bezeichnen, die Auskunft über die Leistungserbringer im Bereich der Pflegeversorgung erbringt. Rückmeldungen aus den Gemeinden zeigen, dass dieser Auftrag sehr unterschiedlich umgesetzt wurde.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird § 7 des Pflegegesetzes (Auskunft über das Angebot der Leistungserbringer) umgesetzt? Wie wird die Umsetzung kontrolliert?
2. Durch welche Stelle werden die Auskünfte erteilt? In wie vielen Gemeinden wird diese Aufgabe von Dritten wahrgenommen?
3. Wie wird eine gute Qualität der Auskunft sichergestellt? Gibt es Mindestanforderungen an die fachliche Ausbildung der Beratenden?
4. Wie wird sichergestellt, dass die Bevölkerung weiss, an welche Stelle sie sich für Auskünfte wenden kann?
5. Gibt es ein Verzeichnis der Auskunftsstellen aller Gemeinden im Kanton Zürich?
6. In welchen Gemeinden erfüllen die Auskunftsstellen auch eine beratende Funktion?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Pia Ackermann, Sibylle Marti und Kathy Steiner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

§ 7 des Pflegegesetzes (LS 855.1) verpflichtet die Gemeinden, eine Stelle zu bezeichnen, die Auskunft über das stationäre und ambulante Angebot der Leistungserbringer für die Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erteilt. § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Pflegeversorgung (Pflegeverordnung; LS 855.11) führt zu dieser Verpflichtung weiter aus: «Die kommunale Informationsstelle nach § 7 Pflegegesetz

erteilt Auskunft über das generelle und das aktuell verfügbare Angebot der Gemeinde.» Die Gemeinden müssen also nicht nur generell Auskunft über das Angebot der Pflegeversorgung geben können, sondern sie müssen auch im konkreten Fall über gegenwärtig verfügbare Pflegeplätze auf ihrem Gebiet informieren.

Die Gesundheitsdirektion forderte die Gemeinden gestützt auf § 13 der Pflegeverordnung mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 auf, ihr bis im Januar 2012 ein umfassendes Versorgungskonzept für ambulante und stationäre Pflegeleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Pflegeverordnung zur Prüfung zu unterbreiten. Die Einrichtung bzw. Bezeichnung einer Informationsstelle für das Pflegeversorgungsangebot bildete dabei kein spezielles Prüfkriterium. In den meisten Versorgungskonzepten, die der Gesundheitsdirektion damals vorgelegt wurden, war aber die Informationsstelle Bestandteil des Konzepts. Seither wurden mit Blick auf die Eigenverantwortung der Gemeinden und mangels Reklamationen aus der Bevölkerung keine weiteren Kontrollen mehr vorgenommen.

Aus Anlass der vorliegenden Anfrage hat die Gesundheitsdirektion bei den politischen Gemeinden des Kantons eine Umfrage durchgeführt. Von den 162 Gemeinden haben deren 150 die Fragen der Gesundheitsdirektion beantwortet. 11 Gemeinden (Ellikon an der Thur, Fällanden, Glattfelden, Hittnau, Hochfelden, Nürensdorf, Oberglatt, Oetwil a. S., Schwerzenbach, Uetikon a. S., Wasterkingen) liessen sich trotz Erinnerungsschreiben nicht vernehmen. Die Gemeinde Stammheim, die durch Fusion der vormaligen Gemeinden Unterstammheim, Oberstammheim und Waltalingen am 1. Januar 2019 entstanden ist, erbat eine Fristerstreckung, die wegen der Dreimonatsfrist von § 31 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) nicht gewährt werden konnte. Die Gesundheitsdirektion wird die säumigen Gemeinden auf ihre Verpflichtung hinweisen und sie auffordern, dem zuständigen Bezirksrat Bericht über die Umsetzung der Vorgaben von § 7 des Pflegegesetzes bzw. § 3 Abs. 3 der Pflegeverordnung zu erstatten.

Zu Fragen 2 und 3:

64 Gemeinden betreiben die Informationsstelle selber. Die Informationsstellen sind unterschiedlichen Ressorts angegliedert; vielfach wird die Aufgabe durch den Sozialdienst wahrgenommen. 29 dieser Gemeinden geben an, dass die Aufgabe durch Mitarbeitende mit soziologischer und gerontologischer Ausbildung oder durch Pflegefachpersonen wahrgenommen werde; 35 dieser Gemeinden stellen keine besonderen Anforderungen an die fachliche Ausbildung des Auskunft erteilenden Personals. Die übrigen 86 Gemeinden übertragen die Aufgabe Dritten, grossmehrerlich Spitex-Organisationen, Pflegeheimen oder Fachstellen der

Pro Senectute. Die Mitarbeitenden dieser professionellen Organisationen verfügen über entsprechende Fachkompetenzen. Seitens des Kantons werden keine Mindestanforderungen an die fachliche Ausbildung vorgegeben.

Zu Fragen 4 und 5:

72 Gemeinden informieren die Bevölkerung durch Hinweise auf ihrer Website und zusätzlich mittels Broschüren, Flyern oder Mitteilungen in Gemeinde- bzw. Amtsblättern. 36 Gemeinden informieren einzig über die gemeindeeigene Website. Weitere 23 Gemeinden klären die Bevölkerung ausschliesslich mittels Schreiben, Flyern, Broschüren oder Mitteilungen im Gemeindeblatt auf. 19 Gemeinden haben erklärt, dass keine aktive Information der Bevölkerung erfolge. Viele Gemeinden geben aber an, dass die Informationsweitergabe an die Bevölkerung indirekt auch über die Vernetzung mit Ärztinnen und Ärzten, Pflegeheimen, Spitex-Organisationen und Spitälern erfolge. Hilfesuchende, die sich direkt an die Gemeindeverwaltungen wenden, werden in der Regel an die für die Informationen zuständigen Stellen verwiesen. Der Kanton führt kein zentrales Verzeichnis über die Informationsstellen der Gemeinden.

Zu Frage 6:

In folgenden 123 der 150 Gemeinden, welche die Fragen der Gesundheitsdirektion beantwortet haben, nimmt die Informationsstelle auch eine beratende Funktion wahr: Adliswil, Aesch, Aeugst a. A., Affoltern a. A., Altikon, Andelfingen, Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bauma, Benken, Berg a. I., Birmensdorf, Boppelsen, Brütten, Bubikon, Buch a. I., Bülach, Dachsen, Dägerlen, Dällikon, Dänikon, Dättlikon, Dielsdorf, Dietikon, Dietlikon, Dinhard, Dorf, Dübendorf, Dürnten, Eglisau, Elgg, Elsau, Erlenbach, Fehraltorf, Feuerthalen, Fischenthal, Flaach, Flurlingen, Freienstein-Teufen, Geroldswil, Gossau, Greifensee, Hagenbuch, Hausen a. A., Hedingen, Henggart, Herrliberg, Hinwil, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Humlikon, Hüntwangen, Illnau-Effretikon, Kappel a. A., Kilchberg, Kleinandelfingen, Kloten, Knonau, Küsnacht, Langnau a. A., Laufen-Uhwiesen, Lindau, Männedorf, Marthalen, Maschwanden, Maur, Meilen, Mettmenstetten, Neerach, Neftenbach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberembrach, Oberengstringen, Oberrieden, Obfelden, Oetwil a. d. L., Opfikon, Ossingen, Otelfingen, Ottenbach, Pfäffikon, Rafz, Regensdorf, Rheinau, Rickenbach, Rifferswil, Rüslikon, Russikon, Rüti, Schlatt, Schlieren, Stadel, Stäfa, Stallikon, Steinmaur, Thalheim a. d. Th., Thalwil, Trüllikon, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Uster, Volken, Volketswil, Wädenswil, Wallisellen, Wangen-Brüttsellen, Weningen, Wetzikon, Wiesendangen, Wil, Wila, Winkel, Winterthur, Zell, Zollikon, Zumikon, Zürich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli